

erscheint dasselbe nach jenen aetherphilosophischen und häretischen Theorien, welche die göttliche Providenz, die Freiheit Gottes oder die des Menschen läugnen, Alles von einer absoluten Vorherbestimmung, blindwirkenden Ursachen oder dem Zufall ableiten; als nicht nothwendig zum Heile nach Lehre der Pelagianer, da der Mensch der göttlichen Gnade nicht bedürfe; als unnütz und unnöthig auch nach Lehre der Reformatoren, insofern sie das Heil vom Fiducialglauben allein abhängig sein ließen, die Freiheit bestritten, die absolute Prädestination (Calvin) behaupteten. Die Quietisten ließen für den Zustand des vollkommenen Lebens, das in vollster Passivität bestehe, keine Uebung des Gebetes zu und erklärten dasselbe für unvereinbar mit der Ergebung in den Willen Gottes (Prop. 14, Mich. Molinos damn. ab Innoc. XI). — Der Haupteinwand gegen die Zulässigkeit des Gebetes stützt sich auf die Allwissenheit Gottes und die Unabänderlichkeit der göttlichen Decrete. Allein selbstverständlich soll Gott nicht erst durch das Gebet über unsere Bedürfnisse belehrt werden; nicht Gott bedarf irgendwie unseres Gebetes, sondern wir bedürfen desselben. Eine Abänderung göttlicher Decrete ferner ist beim Bittgebet nicht intendirt; wohl aber hat Gott in seinen von Ewigkeit festgesetzten Decreten unsere Gebete als causas secundarias für die Weltordnung aufgenommen (Greg. Dial. 1, 8: Ea, quae viri sancti orando efficiunt, ita praedestinata sunt, ut precibus obtineantur; Thom. I. c. a. 2 in corp. et ad 2). Dabei ist nicht nothwendig, daß allemal Gott Wunder wirke, um die Bitten zu erhören; die Fälle der im Wirken der Naturkräfte eingeschlossenen Mittel macht auch ohne Wunder die Erhörung möglich. Weist man darauf hin, daß so manche Bittgebete unerhört bleiben, so ist hierauf zu erwidern, daß nicht jede Bitte der Erhörung werth ist, daß die Erfüllung manchmal zum wirklichen Nachtheil des Bittenden selbst oder Anderer gereichen würde, und daß Gott statt der erbetenen Gaben andere, jedenfalls bessere verleiht wird. — Für die Convenienz des Gebetes spricht zunächst das Gesammtbewußtsein der Menschheit; denn von jeher haben nach Ausweis der Geschichte alle Völker an die Gottheit Gebete gerichtet, und zwar auch Bittgebete (Beispiele nach Aussprüchen heidnischer Philosophen, Gesetzgeber und Dichter zu Gunsten des Bittgebets bei Werner, System der christl. Ethik III, 25). Diese Uebereinstimmung beruht aber hinwieder auf der Naturgemäßheit dieses Actes der Religion, in welchem die religiösen Gesinnungen, nämlich der Glaube an das Dasein eines überweltlichen Wesens und die Leitung aller Dinge durch dasselbe, sowie die Hoffnung auf seine Macht, Weisheit und Güte und endlich die Hingebung an dasselbe durch die Liebe nicht nur passender Weise, sondern auch nothwendig ihren Ausdruck finden. Oder wäre es denkbar, daß ein Mensch von seiner Abhängigkeit von Gott wirklich durchdrungen wäre und

alles Gute von ihm erwartete, ohne daß er je dem Gedanken und Gefühle seiner Abhängigkeit von ihm im Gebete Ausdruck verleihe und bei seiner steten Bedürftigkeit, zumal in besondern Nöthen und Gefahren, durch dasselbe bei Gott Hilfe begehrte? daß er Gott wahrhaft liebe und mit ihm, der ihm allzeit nahe ist, niemals rebete? Gewiß, ein Mensch, der nicht betet, hat entweder keine Religion oder ist gegen Gott und die Religion völlig gleichgültig. Er erfüllt aber eben darum auch den Zweck seines Lebens nicht, welcher die Ehre und Verherrlichung seines Schöpfers ist, weil dazu unmittelbar das Gebet dient. Hieraus folgt, daß schon *de lege naturae* um der Religion willen das Gebet nothwendig und geboten ist. Vollenbs ergibt sich die Convenienz des Gebetes vom Standpunkte der Offenbarung aus den Wirkungen (s. u.), welche sie ihm zuschreibt, und aus seiner Nothwendigkeit sowohl zur Erlangung des übernatürlichen Heiles und der Heilsgnaden (*necessitas medii seu salutis*) als nach dem positiven göttlichen Gebote (*necessitas praecepti*).

Die Heilsnothwendigkeit des Gebetes ist, insofern sie als *de lege Dei ordinaria* bestehend behauptet wird, wenn nicht *de fide*, mindestens theologisch gewiß (Bouquillon, Tr. de virt. rel. I, 1. 2, a. 2, § 1, n. 189, „certa, fortasse de fide“; Perrone, De rel. n. 57, „de fide“; darüber, daß der hl. Alfons [Th. mor., ed. Heilig, IV, 1] und mehrere Neuere, wie Gury, Kengaret, Gabriel de Barreno, die Heilsnothwendigkeit nur als *probabilior* bezeichnen, s. Bouquillon I. c. und Revue des sciences ecol. XXX, 534). Allerdings gibt Gott, ohne gebeten zu sein, manche Gnaden, doch der Regel nach nicht alle diejenigen, die wir bedürfen (Jac. 4, 2: *Non habetis, propter quod non postulatis*); insbesondere pflegt er die Gnade der Beharrlichkeit bis ans Ende nur den Betenden zu verleihen (Aug. De dono pers. 16, n. 39: *Constat, alia danda etiam Deum non orantibus, sicut initium fidei, alia nonnisi orantibus praeparasse, sicut usque ad finem perseverantiam*). Dazu, daß wir die fehlenden erlangen, fordert er Gebet (Aug. In ps. 102, n. 10: *Deus dare vult, sed non dat non petenti, ne det non capienti*) und hilft er beten (Trid. Sess. VI, c. 11: *Deus . . jubendo monet et facere, quod possis, et petere, quod non possis, et adjuvat, ut possis*). Die heilige Schrift lehrt diese Nothwendigkeit, indem sie auf das Gebet als auf das ordentliche Mittel zur Erlangung der Heilsgnaden hinweist (Eccli. 18, 22. Luc. 11, 10; 18, 1. Eph. 6, 18. Col. 4, 2. 1 Thess. 5, 17. 1 Petr. 4, 7. Jac. 5, 16). Eben deshalb kann ihre Aufforderung zum Gebete nicht generell den Charakter eines bloßen Rathes haben, sondern ist als strenge verpflichtendes Gebot aufzufassen und wird auch von den Vätern so aufgefaßt. Der hl. Augustinus nimmt oft auf die Vorschrift des Gebetes Bezug, um aus ihr die Nothwendigkeit